

Konzeption zur Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen (sog. Großtagespflege) im Landkreis Harburg

gültig ab 01.01.2022

**Als Ergänzung zur Konzeption der
Kindertagespflege im Landkreis Harburg
(in der jeweils geltenden Fassung);
die dort niedergeschriebenen Regelungen gelten auch für die
Zusammenarbeit, solange diese Konzeption nichts gegenteiliges
aussagt.**

Vorbemerkung

Mit Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) zum 01.08.2021 gibt es erstmals umfassende gesetzliche Regelungen für diesen Bereich der Kindertagespflege.-Diese Konzeption greift die Besonderheiten dieser Betreuungsform auf, soweit sich etwas anderes als für einzeln tätige Kindertagespflegepersonen ergibt.

1. Allgemeines zur-Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen

Die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen ist eine Form der Kindertagespflege, bei der mehr als fünf aber maximal zehn fremde Kinder gleichzeitig von maximal drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen kann in (entgeltlich) überlassenen Räumen Dritter oder in privat genutzten Räumen angeboten werden.

In § 19 NKiTaG wird die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen gesetzlich geregelt. Sinngemäß heißt es dort:

Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räume gemeinsam, so dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder von maximal drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Im Sinne des Gesetzes dürfen nur maximal acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder sind, die das

zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also noch nicht zwei Jahre alt sind. Es dürfen maximal 16 Betreuungsverhältnisse in der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen vereinbart werden.

Auch bei der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen muss jedes Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson vertraglich und persönlich zugeordnet sein, andernfalls handelt es sich um eine Kindertageseinrichtung.

Werden mehr als acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen betreut, so muss mindestens eine Kindertagespflegeperson eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG haben (siehe auch Konzeption der Kindertagespflege im Landkreis Harburg, gültig ab 01.01.2022).

Übergangsregelung

Nach § 39 NKiTaG findet § 19 Abs. 1 NKiTaG auf eine am 31. Juli 2021 bestehende Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen bis zum Ablauf des 31. Juli 2024 keine Anwendung.

2. Pädagogisches Konzept

Bei der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen haben diese zur Erlangung der Pflegeerlaubnis ein gemeinsames pädagogisches Konzept vorzulegen. Dieses ist regelmäßig zu überprüfen, fortzuschreiben und anzupassen.

3. Belehrung

Kindertagespflegepersonen in Zusammenarbeit müssen zur Erlangung der Pflegeerlaubnis eine erfolgte Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz nachweisen.

Bei Änderung in den fachlichen Voraussetzungen (z.B. Ausscheiden der pädagogischen Fachkraft) verliert die Pflegeerlaubnis für alle Kindertagespflegepersonen in Zusammenarbeit sofort ihre Gültigkeit.

4. Vertretung

Im Krankheits- oder Urlaubsfall einer Kindertagespflegeperson in der Großtagespflege ist für eine Vertretung zu sorgen. Diese muss der Fachabteilung eine gültige Pflegeerlaubnis nachweisen. Die Vertretungskraft kann von den zuständigen Betreuungskräften selber gestellt werden. Hierbei soll es sich um eine dritte Kraft im Hintergrund handeln, die in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnimmt. Für die Rufbereitschaft erhält die Vertretungskraft eine Vergütung in Höhe des Pflegesatzes für eine Stunde am Tag. Für die tatsächlich geleisteten Aushilfestunden und der Teilnahme am Gruppenalltag erhält sie die ihrer Qualifikation entsprechende finanzielle Förderleistung.

5. Räumliche Voraussetzungen

Die Räume, in denen die Kindertagespflege durchgeführt wird, müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und kindgerecht (der Altersgruppe der Kinder entsprechend) ausgestattet sein. Die Eignung der Räume ist in einem Hausbesuch zu prüfen. Kellerräume, die baurechtlich nicht als Wohnraum ausgewiesen sind, sind für die Betreuung nicht geeignet.

Betreuungsräume

Die Spielfläche sollte mindestens drei Quadratmeter pro Kind betragen. Es sollen mindestens zwei Räume zur Verfügung stehen und eine Ruhemöglichkeit muss unbedingt gegeben sein. Die Betreuungsräume müssen rauchfrei sein. Auch in betreuungsfreien Zeiten darf in diesen nicht geraucht werden.

Küche und Essbereich

Eine "Funktionsküche" erscheint ausreichend. Es soll eine Möglichkeit geben, Mahlzeiten zuzubereiten, sowie Lebensmittel durch einen Kühlschrank kühl und frisch zu halten. Eine altersgerechte Bestuhlung soll vorhanden sein (bei kleinen Kindern können es Hochstühle sein, falls am großen Tisch gegessen wird).

Da es sich um eine entgeltliche Tätigkeit handelt, liegt eine Nutzungsänderung der Räumlichkeiten vor. Im Einzelfall ist daher das Gesundheitsamt oder Veterinäramt mit einzubeziehen (Lebensmittelproduktion).

Sanitäre Anlagen

Ein Bad mit einer Toilette sowie zusätzlichen Hilfsmitteln, wie altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten und Töpfchen, reicht aus. Es muss eine sichere Wickelmöglichkeit, am besten durch einen entsprechenden Wickeltisch, vorhanden sein. In Bezug auf die Körperhygiene ist darauf zu achten, dass sich die Kinder waschen und die Zähne putzen können.

Telefonische Erreichbarkeit

Telefonische Erreichbarkeit muss gewährleistet sein. Dazu ist ein Handy ausreichend.

Unfallverhütung

Feuerlöscher und Rauchmelder müssen auf jeden Fall vorhanden sein. Die Kindersicherheit der Räumlichkeiten muss wie in anderen Kindertagespflegestellen gewährleistet sein.

Außenanlagen

Garten oder Grünflächen sollen vorhanden und ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar sein, damit gewährleistet werden kann, dass sich die Kindertagespflegepersonen und Kinder draußen aufhalten können.

6. Bauordnungsrechtliche Bewertung

Wenn Räume für die Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflegepersonen genutzt werden sollen, muss geprüft werden, welcher Nutzungskategorie (Bebauungsplan) das Wohngebiet, in dem sich die Räume befinden, unterliegt.

Die gesetzliche Grundlage ist die Bauordnung. Eine entsprechende Nutzungsänderung ist bei der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde von den Kindertagespflegepersonen zu beantragen.

Die Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Die Räume der Kindertagespflegestelle unterliegen nicht den baufachlichen Standardvorgaben einer Kindertagesstätte. Im Rahmen der notwendigen Nutzungsänderung obliegt der Bauaufsicht die Prüfung und Genehmigung des Bauvorhabens. Diese beteiligt das Gesundheitsamt und gegebenenfalls das Veterinäramt.

Bei Antragsstellung muss eine Betriebsbeschreibung/ ein Konzept eingereicht werden. Aus diesen muss auch die Beschreibung der geplanten Essensversorgung der Kinder hervorgehen.

7. Verpflichtungen der Kindertagespflegepersonen

Bei einer Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen ergibt sich folgende Verpflichtung

- Die Kindertagespflegeperson schließt einen Vertrag mit dem Hauseigentümer etc. für die Räume, in denen Zusammenarbeit erfolgt, ab, sofern nicht eigene Räume genutzt werden.

8. Zuschuss zu den Raumkosten

Auf Antrag wird ein Zuschuss zu den Raumkosten in Höhe von 5,00 € je m² oder bis zu maximal 500,00 € monatlich gezahlt. Als Nachweis für die tatsächlichen Kosten sind ein entsprechender Vertrag sowie ein Kontoauszug mit der entsprechenden Abbuchung als Nachweis beziehungsweise eine Quittung über den Erhalt des Entgeltes vorzulegen.

Die Voraussetzung für die Gewährung ist:

Die Räumlichkeiten wurden speziell für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson überlassen. Dieses ist in folgenden Varianten möglich:

- Maximal drei Kindertagespflegepersonen nutzen externe Räume für die Einrichtung der Kindertagespflegestelle;
- Die Kindertagespflegestelle wurde im Haushalt einer Kindertagespflegeperson in deren Haushalt eingerichtet. Die zweite und ggf. dritte hinzukommende Kindertagespflegeperson zahlt für die Nutzung der fremden Räumlichkeiten ein Entgelt.

Der Zuschuss wird frühestens ab dem 1. des Monats der Antragstellung bewilligt.

9. Inkrafttreten

Diese Konzeption tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.05.2022 rückwirkend zum **01.01.2022** in Kraft.